

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 87 (2002)
Heft: 7

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



"Im Bewusstsein, dass alle Völker durch gemeinsame Bande verbunden sind und ihre Kulturen ein gemeinsames Erbe bilden, und besorgt darüber, dass dieses zerbrechliche Mosaik jederzeit zerstört werden kann, eingedenk dessen, dass in diesem Jahrhundert Millionen von Kindern, Frauen und Männern Opfer unvorstellbarer Gräueltaten geworden sind, die das Gewissen der Menschheit zutiefst erschüttern,

in der Erkenntnis, dass solche schweren Verbrechen den Frieden, die Sicherheit und das Wohl der Welt bedrohen,

bekräftigend, dass die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, nicht unbestraft bleiben dürfen und dass ihre wirksame Verfolgung durch Massnahmen auf einzelstaatlicher Ebene und durch verstärkte internationale Zusammenarbeit gewährleistet werden muss,

entschlossen, der Straflosigkeit der Täter ein Ende zu setzen und so zur Verhütung solcher Verbrechen beizutragen,

Meilenstein für die Menschenrechte

daran erinnernd, dass es die Pflicht eines jeden Staates ist, seine Strafgerichtsbarkeit über die für internationale Verbrechen Verantwortlichen auszuüben,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere des Grundsatzes, dass alle Staaten jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben,

in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf hinweisend, dass dieses Statut nicht so auszulegen ist, als ermächtige es einen Vertragsstaat, in einen bewaffneten Konflikt oder in die inneren Angelegenheiten eines Staates einzugreifen,

im festen Willen, zu diesem Zweck und um der heutigen und der künftigen Generationen willen einen mit dem System der Vereinten Nationen in Beziehung stehenden unabhängigen ständigen Internationalen Strafgerichtshof zu errichten, der Gerichtsbarkeit über die schwersten Verbrechen hat, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass der aufgrund dieses Statuts errichtete Internationale Strafgerichtshof die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit ergänzt,

entschlossen, die Achtung und die Durchsetzung der internationalen Rechtspflege dauerhaft zu gewährleisten ..."

gen kann und, dass er künftige Kriegsverbrecher abschreckt und uns dem Tag näher bringen wird, an dem kein Herrscher, kein Staat, keine Junta und keine Armee der Welt mehr Menschenrechte ungestraft verletzen kann." (Zitat Kofi Anan) Mehr als 50 Jahre hat es gedauert, bis sich die internationale Gemeinschaft auf dieses Projekt geeinigt hat. Erste Diskussionen fanden 1948 nach den Gerichtshöfen von Nürnberg und Tokio statt, bedeutenden Auftrieb erhielt es durch die Erfahrungen mit den Ad-hoc-Gerichten zu Ruanda und Ex-Jugoslawien. Gegen 70 Staaten haben das Statut ratifiziert (die Schweiz 2001).

Der Gerichtshof soll Einzelpersonen (nicht Staaten!), für die – nach Ansicht der internationalen Staatengemeinschaft – schwerwiegendsten Verbrechen zur Verantwortung ziehen, nämlich Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord, sowie schliesslich für das Verbrechen der Aggression. "Kriegsverbrechen" sind nach dem Statut schwere Verletzungen der Genfer Konventionen von 1949 sowie andere schwere Verletzungen des Kriegsvölkerrechts, das auf internationale bewaffnete Konflikte aber auch auf bewaffnete Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben, anwendbar ist, soweit diese Verletzungen als Teil eines Planes oder einer Politik oder in grossem Umfang verübt werden.

"Völkermord" wird anhand einer Liste von verbotenen Handlungen definiert, die in der Absicht begangen werden, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören. Dazu zählen etwa die Tötung oder die Verursachung von

Forts. S. 2



THEMEN in diesem FREIDENKER

Internationaler Strafgerichtshof	1-2
News aus dem Zentralvorstand	3
Freidenkerspende 2002	4
Märchen	5
Trennung von Staat und Kirche	6

Mit dieser Präambel beginnt das Römer Statut, ein Meilenstein des Völkerrechts, aufgrund dessen ab 1. Juli 2002 der Internationale Strafgerichtshof (ICC) aufgebaut wird. Es gibt Hoffnung, "dass der Gerichtshof mit der Bestrafung der Schuldigen den überlebenden Opfern und ihren betroffenen Gemeinschaften etwas Trost brin-